

VERBAND BERNISCHER BÜRGERGEMEINDEN UND BÜRGERLICHER KORPORATIONEN

(ZÜNFTE UND GESELLSCHAFTEN)

ASSOCIATIONS BERNOISE DES COMMUNES ET CORPORATIONS BOURGEOISES

(ABBAYES ET SOCIÉTÉS)

Gegründet 1947

Info-Bulletin Nr. 1

Dezember 1998

Aus dem Inhalt

Seite

- | | |
|---|--|
| 2 | Wichtige Adressen |
| 3 | Die Präsidentin hat das Wort |
| 4 | Steuergesetzgebung 2001 |
| 5 | Gemeindegesezt / Gemeindeverordnung |
| 7 | Der kantonale Sachplan ADT aus der Sicht der Sand- und Kiesbranche |
| 8 | La page de l'association des Bourgeoisies du Jura bernois |
| 9 | Wichtige Daten / Bestelltalon |

Wichtige Adressen

VORSTAND

Präsidentin

Jenni-Schmid Vreni, Grossrätin, Salachweg 19, 3273 Kappelen (P+Fax 032 392 18 41)

Vizepräsident/Vizepräsidentin

Schaad Ernst, Grossrat, Staldenstrasse 14, 4538 Oberbipp (G 031 370 88 80, P 032 636 29 12)

Mitglieder

Alchenberger-Klandl Hans, Kurzeneistrasse 29, 3457 Wasen i. E. (P 034 437 11 22)

Engemann Rudolf, Postfach 1103, 3601 Thun (G 033 225 11 20, P 033 437 46 62)

Glur-Schneider Marianne, Grossrätin, Höhenweg 5, 4914 Roggwil (P 062 929 20 83)

Grosjean Martial, Rue des Huit-Journaux 9, 2603 Péry (G 031 633 43 95, P 032 485 10 56)

Grütter Felix, Mattackerweg 23, 3073 Gümligen (P 031 951 16 09)

Hauri Kurt, Dr.iur., Riedweg 6, 3074 Muri (G 031 322 69 12, P 031 311 43 01)

Hutzli Peter, Dorfstrasse, 3713 Reichenbach K'tal (P 033 676 12 93)

Müller-Masson Daniel, Chemin du Roc 11, 2533 Evilard (P+Fax. 032 323 65 30)

Schwab Ernst, Längenbergstrasse 4, 3297 Leuzigen (P 032 679 39 67, G 032 679 24 39)

Schaffter Laurent, 3, Rue de Chalière 76, 2740 Moutier (P 032 497 98 77, Natel 079 356 18 89)

Schmid Res, Landwirt, Moosweg, 3752 Wimmis (P 033 657 12 59)

Seiler Herbert, Grossrat, Obere Stockteile 4, 3806 Bönigen (P 033 822 38 51)

Kontrollstelle / Revisoren

Hauert Hans, Landwirt, Im Feld, 3262 Suberg (032 389 15 67)

Leuenberger Markus, Friedhofweg 8, 4950 Huttwil (P 062 962 28 39, G 062 959 80 80)

Geschäftsstelle

Amthausgasse 5, Postfach, 3000 Bern 7 (Tel. 031 311 43 01, Fax. 031 312 35 69)

Geschäftsführer

Kohli Andreas, Burgerkanzlei, Amthausgasse 5, 3011 Bern (G 031 311 43 01, Fax. 031 312 35 69)

Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

Geschäftsführer: Dr. Arn Daniel, Kramgasse 70, Postfach, 3000 Bern 8 (031 312 33 30)

Schweiz. Gemeindeverband

Generalsekretariat: Lutz Sigibert, Solothurnstr. 22, 3322 Schönbühl (Tel. 031 858 31 16, Fax. 031 858 31 15)

Verband bernischer Gemeinden

Dr. Arn Daniel, Kramgasse 70, Postfach, 3000 Bern 8 (031 312 33 30)

Die Präsidentin hat das Wort

*„Dann und wann
das Tempo verlangsamem,
anhaltend, in Ruhe wahrnehmen,
was um uns ist,
was uns schützt,
bedroht,
erfreut,
fordert,
fördert
und neu einstellen und ausrichten.“*

(Max Feigenwinter)

Nun ist es so weit - das erste Informations-Bulletin unseres Verbandes ist Wirklichkeit geworden.

Was aber ist der eigentliche Beweggrund zur Realisierung eines Info-Bulletins des Verbandes an unsere Mitglieder?

Dieses Mitteilungsorgan soll dazu dienen, ein bis zwei Mal pro Jahr aktuelle Themen rasch und direkt zu publizieren, dies ausserhalb von Hauptversammlung und Regionalkonferenzen.

Wir könnten uns aber auch vorstellen, dass Sie uns Anregungen, Themen und Fragen, die von allgemeinem Interesse für unsere Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind, zustellen, die wir in den nachfolgenden Ausgaben veröffentlichen könnten. Also, schreiben Sie uns, wir sind auf Ihre Beiträge gespannt!

In der heutigen Ausgabe finden Sie unsere Stellungnahme und Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2001. Ein umfangreiches, komplexes Thema, das uns innerhalb der Vorberatung und des Verbandes noch weiterhin beschäftigen wird.

Ferner widmen wir einen Beitrag dem neu und total revidierten Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung (tritt in Kraft per 1.1.1999) sowie der Thematik: Der kantonale Sachplan ADT aus der Sicht der Sand- und Kiesbranche.

Aber auch unsere französisch-sprechenden Mitglieder sollen mit einem Beitrag in ihrer Sprache zum Zuge kommen.

Wichtige Daten 1999, aber auch das Adress- und Telefonverzeichnis des Vorstandes und der Geschäftsstelle - an die Sie sich jederzeit wenden können, wenn Sie ein Anliegen oder Fragen aus Ihrer Tätigkeit und Umfeld haben - runden unsere erste Nummer ab.

Wir hoffen, mit dieser neuen Dienstleistung an unsere Verbandsmitglieder einen weiteren und wichtigen Beitrag zur allgemeinen Information, über Aktualitäten und wichtige Stellungnahmen im Sinne der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen beitragen zu können.

Möge die Saat unseres Vorhabens auf guten und fruchtbaren Boden fallen!

Für eine erfolgreiche Zukunft sind mehr denn je nötig:

- *Initiative*
- *Aktivität*
- *Förderung des Gemeinwohls und der Solidarität*

Wichtige Werte, die in den letzten Jahren in vielen Kreisen passiv behandelt und wenig genutzt wurden.

Im 1999 wünschen wir allen Gesundheit und Wohlergehen!

Ihre Vreni Jenni-Schmid

Wir hatten Gelegenheit, zur Totalrevision der bernischen Steuergesetzgebung Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßten wir die Angleichung der Systematik an das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und das Gesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG). Im nachfolgenden Text bedeutet „aStG“ das geltende Steuergesetz, „StG 2001“ der Entwurf der Finanzdirektion.

Der Umfang der Materie veranlasste uns zudem, die Stellungnahme zur Gesetzesrevision auf die für die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen wesentlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Doch wiesen wir darauf hin, dass die burgerlichen Institutionen zu unrecht als konservativ und wohlhabend betrachtet werden. Wenn man sich bemüht, in die Tätigkeit der Burgergemeinden und Korporationen Einsicht zu nehmen, wandelt sich dieses Vorurteil. Es war uns daher ein Bedürfnis, die Positionierung unserer Verbandsmitglieder wie folgt darzustellen (Auszug aus der Vernehmlassung):

„Die Verfassung des Kantons Bern von 1995 stellt in Art. 107 die Burgergemeinden auf die gleiche Stufe wie die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Kirchengemeinden. Art. 119 der Kantonsverfassung verpflichtet die Burgergemeinden zusätzlich, sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 schliesst die burgerlichen Korporationen in diese Ordnung ein und wiederholt in Art. 112 Abs. 1 die Bindung der Mittel zum Wohl der Allgemeinheit. Art. 107 Kantonsverfassung reiht uns somit klar in die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit ein. Wir dürfen uns jedenfalls als eine der tragenden Säulen im bernischen Staatsgefüge betrachten. Dabei ist unverkennbar, dass parallel zu den Einwohnergemeinden auch die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen Strukturen aufweisen, die in einem weiten Bogen von städtischen Körperschaften über mittlere Burgergemeinden bis hin zu den Burgerbäuerten im Berner Oberland und den Bourgeoisies du Jura bernois reichen. Es ist an dieser Stelle auch festzuhalten, dass

die Existenz der mehrheitlich kleineren Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen weitgehend auf Grund ehrenamtlicher Bewältigung der Aufgaben durch deren Organe und Mandatsträger sichergestellt wird. Der Einsatz der Mittel im örtlichen und regionalen Bereich zur Unterstützung und Entlastung der Gemeinden und im Interesse der Allgemeinheit ist in den letzten Jahrzehnten zum Selbstverständnis geworden. Das Spektrum reicht dabei von der Rettung historisch und kulturell wertvoller Bauten bis hin zur Finanzierung von Sitzbänken für den lokalen Verkehrsverein. Das Verhalten der Burgergemeinde Bern und weiterer Burgergemeinden darf als wegweisend bezeichnet werden.

Art. 62 Abs. 1 lit. b aStG findet sich wortgetreu wieder in Art. 75 Abs. 1 lit. b StG 2001, wonach als juristische Personen die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen besteuert werden. Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen als öffentlich-rechtliche Körperschaften werden den „übrigen juristischen Personen“ zugeordnet. Im aStG Art. 64 p wurde für diese Gruppe ein Steuersondertarif statuiert (Einheitsansätze für natürliche Personen, ermässigt um 20 %). Wir begrüßen es, dass im StG 2001 dieser Widerspruch ausgemerzt und in Art. 100 eine systemgerechte Formel gefunden wurde.

Mit der Einstufung als juristische Person wurde grundsätzlich die Steuerpflicht der Burgergemeinden dekretiert, was zur Folge hat, dass sowohl im aStG wie im StG 2001 Ausnahmen und Sonderregelungen untergebracht werden mussten. So sind gestützt auf Art. 105 Abs. 3 StG 2001 die gesetzlichen Forstreserven steuerfrei. Nicht ausdrücklich geregelt ist die steuerliche Behandlung der übrigen Forstreserven, die von bisherigen Trägern geführt werden. Es ist daher in jedem Einzelfall zu klären, ob eine Steuerbefreiung möglich ist.

Die Positionierung der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen würde gestützt auf deren Rechtsform (als öffentlich-rechtliche Körperschaft) und in Anbetracht der wenig transparenten Situation gemäss unseren Hinweisen eine Systematik rechtfertigen, die grundsätzlich von einer Steuerbefreiung ausgeht.

Angesichts der Finanzlage des Kantons Bern geben wir uns jedoch Rechenschaft darüber, dass gegen eine systemgerechte Lösung Vorbehalte bestehen könnten. In Beurteilung der verschiedenen, in Art. 83 StG 2001 aufgeführten Befreiungsgründe von der Steuerpflicht fällt uns auf, dass die Formulierung bezüglich der juristischen Personen, die unter lit. g aufgelistet und entsprechend abgegrenzt werden, einen weiteren Spielraum zur Steuerbefreiung offen lässt, als dies in der Fassung von neu Art. 83 Abs. 1 lit. h der Fall ist. Tatsächlich wurden die Ausnahmen von der Steuerpflicht für die übrigen juristischen Personen in der Revision von 1993 erweitert (vgl. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 + 9 aStG; Art. 62 g Ziff. 4 + 9 der Fassung von 1993). Es scheint uns, dass zumindest eine Gleichbehandlung erwartet werden dürfte.

Die Belastung der Burgergemeinden, insbesondere auch der burgerlichen Korporationen durch die Liegenschaftssteuern ist für diese von besonderer Bedeutung. Soweit wir bereits Kenntnis vom Ausmass der Erhöhung der amtlichen Werte erhalten haben, fallen die Aufschläge stark ins Gewicht.

Art. 260 StG 2001 geht von der bisherigen kantonal dekretierten Begrenzung von 1,5 Promille aus. In einer Variante wird der Maximalsatz von 2 Promille des amtlichen Wertes zur Diskussion gestellt.

Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang folgende Hinweise:

- a) *Wie bereits oben erwähnt, gelangen die Einwohnergemeinden durch die kräftige Anpassung der amtlichen Werte in den Genuss wesentlicher zusätzlicher Steuereinnahmen.*
- b) *Die Erhöhung des Rahmens auf 2 Promille oder sogar mehr wird unweigerlich ein weiteres Element in der Diskussion über die stark auseinanderklaffenden Steueranlagen der Einwohnergemeinden darstellen. Es scheint nun erforderlich, dass seitens des Kantons dafür gesorgt wird, dass den Gemeinden nur ein begrenzter Spielraum verbleibt.“*

Schlusswort der Präsidentin

Die Beratungen des Grossen Rates in Rahmen der Herbstsession lassen erkennen, dass der Entwurf für das StG 2001 noch wesentlich modifiziert wird, allerdings kaum zu Gunsten der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen.

Gemeindegesezt / Gemeindeverordnung

Mit Datum vom 1. Januar 1999 wird das totalrevidierte Gemeindegesezt (GG) in Kraft treten. Es ersetzt den bisherigen Erlass vom 20. Mai 1973. Dass nach 25 Jahren nicht nur eine Teilrevision ausreichte, deutete bereits darauf hin, in welchem wesentlichem Ausmass die Anforderungen an die Gemeinden erhöht, mit anderen Worten verschärft wurden. Gleichzeitig hat sich damit auch die Aufsichtspflicht des Kantons akzentuiert, was nicht nur nach einer Straffung der administrativen Aufgaben sondern auch nach einer Normierung der Abläufe ruft. Nebenamtlich besetzte Gemeindebehörden werden damit auf bestqualifizierte Fach-

kräfte im Rahmen der Gemeindeverwaltung angewiesen sein. Städtische und Agglomerationsgemeinden, mit zumindest teilweise vollamtlichen Mitgliedern in der Exekutive, werden diesbezüglich keine Probleme haben. Dagegen dürften kleinere und ländliche Gemeinden, die bereits heute vielfach nur mit Mühe den Aufgaben nachkommen können, in erhöhte Schwierigkeiten geraten. Der Gesetzesentwurf sieht nun Varianten vor, diese voraussehbaren Probleme in Zukunft zu meistern. Einerseits werden in Art. 7 verschiedene Formen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden aufgezählt. Andererseits wird dem Regierungsrat die

Kompetenz erteilt, allenfalls Gemeinden zur Zusammenarbeit zu zwingen. Nachdem Art. 2 des Gesetzes die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden, die burgerlichen Korporationen, die gemischten Gemeinden, die Kirchengemeinden, ja sogar die Schwellenkorporationen dem Gesetz unterstellt, muss mittel- bis längerfristig mit einem wesentlichen Wandel der Gemeindestruktur in unserem Kanton gerechnet werden.

Bereits in unserer Vernehmlassung vom Dezember 1996 zur Totalrevision des Gemeindegesetzes haben wir bemängelt, dass viele Details in die entsprechende Verordnung delegiert wurden, ohne dass deren Text bereits vorlag. Dieser wurde uns mit Datum vom 24. Juli 1998 zur Stellungnahme unterbreitet. Allerdings weist auch die Verordnung in wesentlichen Punkten auf ein Handbuch hin, das wiederum noch nicht vorliegt. Wir haben termingerecht am 5. Oktober 1998 wie folgt Stellung genommen:

„Der vorgelegte Entwurf der Gemeindeverordnung, in welcher immerhin drei Erlasse zusammengefasst werden können, ist nach Ansicht unseres Verbandes gut strukturiert und inhaltlich auf das Wesentliche beschränkt.

Was den Finanzplan in Art. 66 anbelangt, sind wir der Auffassung, dass auch die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen einen solchen erstellen müssten. Es sollten sich auch mittlere und kleinere Gemeinwesen Gedanken über ihre finanzielle Situation und ihre finanzielle Zukunft machen. Die Anforderungen an die Form eines solchen Finanzplanes sollten aber der Grösse der Bürgergemeinde, resp. der burgerlichen Korporation entsprechend angepasst werden können. Diesbezügliche Richtlinien hätten durchaus Platz in dem in Aussicht gestellten Handbuch, zu dem wir uns noch äussern werden.

In Art. 100 Abs. 2 wird verlangt, dass die Mittel „sicher“ anzulegen sind. Es wäre wünschenswert zu wissen,

wie dieser Ausdruck zu interpretieren ist. Wir gehen einmal davon aus, dass die Anlagen entsprechend den BVG-Vorschriften zu tätigen sind. Sollte die Verordnung in diesem Bereich nicht ergänzt werden, wäre dies sicherlich Stoff für das erwähnte Handbuch.

Art. 124 Abs. 4 sieht vor, dass die Rechnungsprüfungsorgane eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens Fr. 1'000'000.-- pro Ereignis auszuweisen haben. Auch hier erinnern wir daran, dass es vor allem für kleinere Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen nicht ohne weiteres möglich sein wird, die entsprechenden Prämien zu leisten. Es fragt sich zudem, ob kleinere Gemeinden überhaupt mit Aufwänden, Erträgen oder Investitionen in dieser Höhe konfrontiert werden. In diesem Sinne sollte der Artikel angepasst werden können oder das erwähnte Handbuch müsste entsprechend Auskunft geben.

Das nun mehrfach zitierte Handbuch liegt offenbar noch nicht vor. Wir nehmen aber mit Genugtuung zur Kenntnis, dass dieses gemäss Art. 60 Abs. 4 den verschiedenen Gemeindearten Rechnung tragen wird. Es wäre bereits heute wichtig zu wissen, ob das Handbuch Empfehlungen enthält oder Weisungscharakter hat. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns wieder einmal darauf hinzuweisen, dass gerade im Bereich der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen nach wie vor ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird. Die Bestimmungen des Handbuches sollten unbedingt darauf ausgelegt werden können. In diesem Sinne sollte die Art des Handbuches in der neuen Gemeindeverordnung umschrieben werden.“

Nachdem die Gemeinden innert 5 Jahren ihre Vorschriften dem Gesetz und der Verordnung anzupassen haben, werden die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen gut daran tun, sich auf diese Entwicklung rechtzeitig vorzubereiten.

Der kantonale Sachplan ADT aus der Sicht der Sand- und Kiesbranche

Referat von Kurt Baumgartner, Präsident des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) sowie Delegierter der Stiftung Landschaft und Kies des Kantons Bern anlässlich der Medienorientierung vom 10. Dezember 1998 zum Sachplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT)

(es gilt das gesprochene Wort)

Anfangs der achtziger Jahre, mit Hochkonjunktur in der Baubranche, herrschte für die Sand- und Kiesbranche auch im Kanton Bern eine schwierige planungsrechtliche Situation betr. Erschliessung neuer Kiesvorkommen. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangte konkretere Vorgaben, als dies der kantonale Richtplan 1984 vorsah. Das Bundesgericht unterstrich mehrfach die Planungspflicht der Kantone und schützte Beschwerden gegen grössere Kiesabbauvorhaben mit dem entsprechenden Hinweis auf die mangelhafte planungsrechtliche Abstützung.

Mittels einer Motion Widmer konnte im September 1989 der Kanton zum Handeln veranlasst werden. Er ist nun neun Jahre später in der Lage, die nötigen rechtlichen Grundlagen in Form des ausgearbeiteten Sachplanes Abbau, Deponie und Transporte vorzulegen. Im Verlaufe der Ausarbeitung des Sachplanes mussten aber die Erwartungshaltungen der Unternehmer an das, was ein kantonaler Sachplan ermöglichen und bewirken kann, verschiedentlich revidiert werden.

Der Sachplan ist nicht mehr und nicht weniger als eine planungsrechtliche Sicherstellung der Kiesversorgungsmöglichkeiten des Kantons, eingebettet in die entsprechenden raumplanerischen und umweltrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer gesamtheitlichen Planung.

Noch muss der Sachplan in den kantonalen Richtplan eingebaut werden und bedarf letztlich der Zustimmung auf Bundesebene. Er bildet jedoch die unentbehrliche Grundlage für die planerische Sicherstellung von Abbau- und Deponiereserven über die Genehmigungsverfahren der Nutzungsplanungen in den Gemeinden. Für die Sand- und Kiesindustrie ist auch wichtig, dass ihr durch die Arbeiten im Rahmen des Sachplanes nunmehr ein Partner gegenübersteht, der sowohl im Bereich der Verfahrensabläufe wie auch bezüglich der ökologischen und ökonomischen Vorgaben für die Branche vertiefte Kenntnisse hat, was sich in der planungsrechtlichen Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen positiv auswirken wird. Mit der Genehmigung des Sachplanes ist die Arbeit jedoch nicht abgeschlossen und die Unternehmer erwarten, dass die Planungsarbeit in verschiedensten Regionen nun ernsthaft an die Hand genommen wird, damit die Ziele und Vorgaben des Sachplanes aufgenommen und auf Regions- und Gemeindeebene erfolgreich umgesetzt werden können. Kies ist eine der wenigen Rohstoffe, die wir in der Schweiz besitzen. Jeder Einwohner in der Schweiz verbraucht ca. 4 m³ pro Jahr. Die Versorgungssicherheit kann mit dem Sachplan langfristig gewährleistet werden.

La page de l'association des Bourgeoisies du Jura bernois

Chères amies bourgeoises
Chers amis beourgeois

L'année 1998 a vécu. Place à la nouvelle avec ses satisfactions, ses joies, ses peines et une amélioration dans le système des communications entre bourgeois; nous voulons parler du „bulletin-info“ donc voici le no 1. Ce bulletin doit être le lien entre les bourgeois de tout le canton. Il permet à chaque bourgeoisie de publier des faits d'intérêt général ou régional, de communiquer les mutations au sein du conseil, de donner connaissance de ses activités publiques, de faire passer tel ou tel message etc. Nous avons un peu été pris de court pour ce premier numéro mais soyez certains que nous ferons bon usage des possibilités qui nous sont désormais offertes pour publier toutes informations à l'attention de nos membres.

D'après les articles de la presse quotidienne, nous constatons que bien des changements s'opèrent au sein des conseils de bourgeoisie. Nous ne voulons pas manquer l'occasion de remercier très sincèrement toutes les personnes qui terminent leur mandat après une durée de fonction plus ou moins longue, voir très longue pour certaines, pour leur engagement et le temps qu'elles ont consacré à la défense des intérêts bourgeois.

Aux personnes qui prennent la relève, nous les félicitons pour leur élection à une fonction publique et leur souhaitons la plus cordiale bienvenue au sein d'une autorité bourgeoise. Ces personnes héritent d'un patrimoine ancestral qu'elles remettent intact à leurs successeurs.

L'année 1999 marquera pour notre association la 20ème année d'existence. L'assemblée constitutive à St-Imier en septembre 1979 a jeté de solides bases afin que notre association puisse exister. Ces 20 années ont contribué à améliorer l'édifice qui, petit à petit, s'est consolidé. Cet anniversaire sera fêté comme il se doit l'automne prochain à Plagne.

D'ici là, nous aurons l'occasion de nous retrouver en mars lors de l'assemblée régionale d'information qui traitera de sujets d'actualité.

Au nom du comité cantonal, nous vous demandons de réserver un bon accueil au „bulletin info“ et de contribuer à ce que les prochains numéros soient intéressants.

Pour l'année 1999, nous souhaitons que l'entente au sein des autorités bourgeoises soit empreinte de cordialité afin de consacrer les forces aux vrais problèmes. Aux membres de ces autorités, nous recommandons une assiduité aux séances pour mieux répartir la charge de travail. Aux présidents de ces autorités, nous réitérons notre soutien pour tout renseignement dont ils pourraient avoir besoin pour conduire leurs bourgeoisies dans le prochain millénaire.

A toutes et à tous, nous présentons nos meilleurs voeux de santé et de réussite ainsi que nos plus sincères salutations.

Association des bourgeoisies du Jura bernois

Le Président:
Laurent Schaffter

Le Secrétaire:
Martial Grosjean

Wichtige Daten 1999 / Dates importantes en 1999

Datum/Date	Ort/Lieu	Anlass/Rencontre
5. Juni/juin 1999	Laupen	Hauptversammlung unseres Verbandes Assemblée générale de notre Association
29.+30. Mai/mai 1999	Bern/Berne	Generalversammlung des Schweiz. Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen Assemblée générale de la Fédération suisse des Bourgeoisies et Corporations
Februar/März 1999 février/mars 1999	Spiez, Huttwil, Lyss und/et Péry	Regionalversammlungen unseres Verbandes Assemblée d'information régionales de notre Association

!

Bestelltalon / Bulletin de commande

- q Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 9. September 1996
- q Loi sur le droit de cité cantonal et communal du 9 septembre 1996
- q Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 22. Januar 1997
- q Ordonnance sur la procédure de naturalisation et d'admission au droit de cité du 22 janvier 1997
- q Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997
- q Loi cantonale sur la forêt du 5 mai 1997
- q Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997
- q Ordonnance cantonale sur la forêt du 29 octobre 1997
- q Gemeindegesezt vom 16. März 1998
- q Loi sur les communes du 16 mars 1998

Adresse:

(Bürgergemeinde/
Bürgerliche Korporation)

.....
.....
.....

(Commune bourgeoise/
Corporation bourgeoise)

.....
.....

Senden an/A envoyer:

Verband bernischer Bürgergemeinden und bürgerlicher Korporationen
Association bernoise des communes et corporations bourgeoises
Postfach, 3000 Bern 7 / case postale, 3000 Berne 7